Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

STATISTIK AUSTRIA
Die Informationsmanager

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, als Auftraggeber und die Bundesanstalt Statistik Österreich als Auftragnehmerin schließen nachstehenden

W e r k v e r t r a g

EBS Umsetzung 2026 und 2027

§ 1 LEISTUNG

Der Auftraggeber erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt nach den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 idgF den Auftrag zu folgendem Thema:

Umsetzungsarbeiten zur Verordnung (EU) über europäische Unternehmensstatistiken (EBS – vormals FRIBS) für die Jahre 2026 und 2027.

Die in sich geschlossene Arbeit umfasst den in den Jahren 2026 und 2027 zu leistenden Teil der Vorbereitungs- und Implementierungsarbeiten zu folgenden Unternehmensstatistiken

- Grenzüberschreitende Dienstleistungen (ITSS)
- Außenhandel (ITGS).

Das Anbot (inklusive Leistungsbeschreibung) vom 1. September 2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Für den im Jahr 2028 bzw. den in den Folgejahren zu leistendem Teil der Implementierungsarbeiten zu den genannten Unternehmensstatistiken und der diesbezüglichen Entgeltregelungen bedarf es einer gesonderten Regelung entweder auf Basis eines weiteren Werkvertrages oder im Verordnungswege. Somit sind EBS-Implementierungs- und Umsetzungsarbeiten ab den Jahren 2028ff nicht Gegenstand dieses Werkvertrages.

Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass für die Umsetzung der EBS-bedingten Änderungen bzw. Ergänzungen bei Statistiken, die nicht von diesem Werkvertrag umfasst sind, eigene Regelungen im Verordnungsweg zu treffen sind.

§ 2 ZEITPLAN UND ERFÜLLUNGSORT

Die im § 1 angeführten Leistungen werden im Laufe der Jahre 2026 und 2027 erbracht.

Erfüllungsort ist 1110 Wien, Guglgasse 13.

§ 3 AUFTRAGSENTGELT

(1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten,

wird ein fixes Pauschalentgelt in Höhe von Euro 663.564,70
(in Worten sechshundertdreiundsechzigtausendfünfhundervierundsechzig Komma siebzig)
vereinbart.
Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Auftragnehmerin gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

(2) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfanges, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgeltes zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des in Abs. 1 dargestellten Gesamtentgeltes verursachen.

(3) Bei Verzug des Auftraggebers bei Zahlungen gelten Verzugszinsen von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz als vereinbart.

§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Bezahlung des Entgeltes erfolgt nach Maßgabe des folgenden Zahlungsplanes:

Teilzahlungen	Datum	Betrag in Euro
Teilzahlung 1	15. November 2025	€ 189.095,00
Teilzahlung 2	31. Juli 2026	€ 94.547,50
Teilzahlung 3	31. Oktober 2026	€ 94.547,50
Teilzahlung 4	31. Jänner 2027	€ 71.343,68

Teilzahlung 5	30. April 2027	€ 71.343,68
Teilzahlung 6	31. Juli 2027	€ 71.343,68
Teilzahlung 7	31. Oktober 2027	€ 71.343,66

Die vertraglich vereinbarte Leistung des Bundes wird frühestens fällig, sobald die Auftragnehmerin

1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung (zB Übermittlung der Lieferantennummer und Auftragsreferenz) sowie des § 1 E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat,
2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat (z.B. als Anhang zur e-Rechnung oder per E-Mail oder in einem Portal des Rechnungsausstellers) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
3. die übermittelten Unterlagen nach Z 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.

§ 5 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Bund gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger der Auftragnehmerin erfolgen daher nicht.

§ 6 Subauftragnehmer

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung ihres Auftrages Subaufträge zu erteilen. Subwerkverträge über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1 des abgeschlossenen Werkvertrages) müssen dem Auftraggeber zeitnah nach Abschluss des Subwerkvertrages zur Kenntnis gebracht werden. Falls im Rahmen der Erfüllung über fachliche Tätigkeiten innerhalb des Auftrages (§ 1 des abgeschlossenen Werkvertrages) bestehende Subwerkverträge in Anspruch genommen werden, so ist dies dem Auftraggeber mit Abschluss des vorliegenden Werkvertrages mitzuteilen.

§ 7 VERTRAGSSTRAFE

Im Falle eines von der Auftragnehmerin verschuldeten Verzuges der Auftragnehmerin gemäß Punkt 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges einen Betrag in Höhe von EUR 468,-- als Vertragsstrafe fordern.

§ 8 LAUFZEIT DES VERTRAGES

Der Vertrag beginnt mit 1. Jänner 2026 und endet durch Zeitablauf mit 31. Dezember 2027.

§ 9 EINHALTUNG ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

(1) Von der Auftragnehmerin sind die entsprechenden Verpflichtungen der Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 einzuhalten.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 10 DATENVERARBEITUNG

(1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO)).

Im Rahmen dieser Verarbeitung kann es dazu kommen, dass die personenbezogenen Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des

Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (Art. 6 Abs. 1 lit. c).

(2) Die Auftragsnehmerin verpflichtet sich sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

§ 11 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 12 Vertragsbestandteile

- Die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" in der Fassung vom September 2025
- sowie das Anbot (inklusive Leistungsbeschreibung) vom 1. September 2025

bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der Vertrag samt Beilagen, danach die beigehefteten "Allgemeinen Vertragsbedingungen" und sodann das Anbot (inklusive Leistungsbeschreibung) vom 1. September 2025. Einvernehmlich festgehalten wird, dass Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 und der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken stehen, nicht zur Anwendung kommen.

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten ausdrücklich als abbedungen.

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Wien, am

Der Auftraggeber:

SIGNATURINFORMATIONEN		
	Unterzeichner	Florian Frauscher
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-21T15:52:22+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Wien, am

Die Auftragnehmerin:

Signiert von:	Franz Haslauer
Datum:	06.11.2025 12:06:58

A TRUST

Dieses Dokument ist digital signiert!

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf